

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 1 / 2013 vom 18. Februar 2013

Inhalt:

- 1. 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

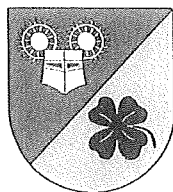
Das Amt Großer Plöner See wird am 18.02.2013 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 2 für das Amt Großer Plöner See: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Ascheberg: 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Rathjensdorf: 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16.02.2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 14. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

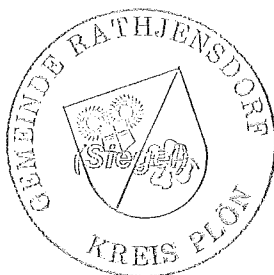
- 1) Die Regelgebühr beträgt je Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 130,00 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je Kind für die anteilige Betreuung an zwei Wochentagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 52,00 €.
- 3) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 153,00 €.
- 4) Die Gebühr beträgt je Kind für die anteilige Betreuung an zwei Wochentagen über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 62,00 €.

- 5) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung von Schulkindern nach § 3 Abs. 4 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 26,00 €.
- 6) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung von Schulkindern nach § 3 Abs. 4 über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 31,00 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Rathjensdorf, 14. Februar 2013



Gemeinde Rathjensdorf
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]